

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 27/16 B

L 8 AL 3708/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 1408/14 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Jobcenter Mannheim,
Ifflandstraße 2 - 6, 68161 Mannheim.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar 2016 (L 8 AL 3708/14) wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Förderung einer beruflichen Weiterbildung. Klage und Berufung gegen die Ablehnung durch die Beklagte blieben erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 31.7.2014; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.1.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Notwendigkeit der streitigen Weiterbildungsmaßnahme zur Eingliederung sei nicht erwiesen. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG rügt der Kläger als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen § 103 SGG; das LSG habe zu seinem Gesundheitszustand keine eigenen Ermittlungen angestellt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der als Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde konnte daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Doch kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach Halbs 2 der Vorschrift auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hier rügt der Kläger zwar unzureichende Ermittlungen des LSG, legt aber schon nicht dar, einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, ordnungsgemäßen Beweisantrag (*vgl zu diesen Erfordernissen nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 160a RdNr 16e mwN*) gestellt zu haben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

